

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin

Aufgrund § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.05.2015 in Verbindung mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.06.2015 und Anzeige bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin erlassen:

Artikel 1 **Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Vogelsang-Warsin vom 25.08.2009 (Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/10 vom 20.10.2009), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 29.01.2013 (Internet unter www.amt-am-stettiner-haff.de am 04.02.2013), wird wie folgt geändert:

1. **§ 4** wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 wird nach dem Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend.“

b) Nach dem Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes „Am Stettiner Haff“ übertragen.“

2. **§ 6** wird wie folgt gefasst:

„Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 400,00 €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu.

(2) Die zweite stellvertretende Person des Bürgermeisters erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 €.

(3) Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person des Bürgermeisters die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung und das Sitzungsgeld.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

- (5) Der Vorsitzende des Finanzausschusses oder sein Stellvertreter erhält für jede von ihm geleitete Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (6) Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden neben einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung nicht gewährt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.“

3. Nach § 7 wird folgender **§ 7a** eingefügt:

„§ 7a Sprachform

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Vogelsang-Warsin, den 08.07.15


Grönow
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Vogelsang-Warsin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.
